

Erinnerung- Jahresabschluss bis spätestens 30.9. 2011 beim Firmenbuchgericht offenlegen- sonst drohen empfindliche Strafen!

Verfasser: Dr. Günther Feuchtinger /August 2011

Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), bestimmte Genossenschaften und Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (zB GmbH&Co KG) mussten schon bisher den Jahresabschluss und den Lagebericht beim Firmenbuchgericht offenlegen. Dies muss spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Wenn - wie meist der Fall- der Bilanzstichtag gleich dem Kalender-Jahresende ist, ist daher der Jahresabschluss für das Jahr 2010 spätestes Ende September 2011 offenzulegen. Bei anderen Bilanzstichtagen verschiebt sich der Zeitpunkt entsprechend um die 9 Monate nach hinten.

Beispiele: 1. **Bilanzstichtag 31.12.** Der Jahresabschluss für 2010 ist spätestens bis Ende September 2011 offenzulegen. 2. **Bilanzstichtag 31.3.** Die Offenlegung muss bis spätestens am 30.11.2011 erfolgen.

Die Einreichung muss elektronisch über Finanz-Online erfolgen; nur bei einem Jahresumsatz bis EUR 70 000 ist eine Einreichung in Papierform möglich.

Hinweis: Siehe dazu auch auf der Website des Justizministeriums www.bmj.gv.at unter „Services“, „Formulare“ dann „Firmenbuch.“ Dort finden Sie insbesondere ein Informationsschreiben des Ministeriums „Information für UnternehmerInnen zur Einreichung von Jahresabschlüssen an das Firmenbuch über FinanzOnline.“

Mit dem Budget-Begleitgesetz 2011 BGBl Nr. 111/2010 wurden nunmehr im Unternehmensgesetzbuch die Zwangsstrafen für die nicht-rechtzeitige Vorlage verschärft und vor allem das Verfahren drastisch gestrafft: Es ist eine Mindeststrafe von EUR 700 vorgesehen, welche bereits ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung verhängt wird. Dies erfolgt mittels Strafverfügung ohne vorhergehender Androhung. Wird dann trotz dieser Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, wird alle zwei Monate eine weitere Strafe verhängt. Bei einer „mittelgroßen Kapitalgesellschaft“ beträgt der Strafrahen bei weiteren Verstößen das Dreifache, bei „großen Kapitalgesellschaften“ sogar das Sechsfache des oben angeführten Betrages.

Es kann gegen die Strafverfügung mittels binnen 14 Tagen zu erhebenden Einspruches nur eingewendet werden, dass das Organ „*offenkundig durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der fristgerechten Offenlegung verhindert war*“. Dieser Nachweis wird in Anbetracht der bisherigen Judikatur in der Praxis jedoch wohl eher sehr selten gelingen. Die Zustellung der Strafverfügung erfolgt mittels „RSb-Brief“ (also nicht eigenhändig!).

Wichtiger Hinweis: Zugestellt werden kann rechtsgültig an die im Firmenbuch angegebene Zustelladresse des handelsrechtlichen (=unternehmensrechtlichen) Geschäftsführers.

Wird ein Einspruch erhoben und diesem nicht stattgegeben, so kann auch eine höhere Strafe verhängt werden, was in der Praxis aber eher seltener vorkommt. Der maximale Strafrahen dafür beträgt EUR 3600; entsprechend höher - siehe oben - bei „mittleren“ bzw. „großen“ Kapitalgesellschaften.

Auch das Versäumnis der Offenlegung von Jahresabschlüssen aus früheren Jahren wird grundsätzlich bestraft. Nach einer neuen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien wurde

zwar von der Bestrafung einer mehr als 7 Jahre zurückliegenden fehlenden Jahresabschlusses abgesehen. Allerdings vor allem mit der Begründung, weil die Verhängung der Zwangsstrafe damals - wie nach dem alten Recht erforderlich - nicht angedroht wurde und es nicht zumutbar war, über die Aufbewahrungspflicht hinaus offenzulegen. Für weniger als 7 Jahre zurückliegende Jahresabschlüsse wird dieses Urteil daher nicht gelten.

Die Strafe ergeht an jedes einzelne vertretungsbefugte Organ und an die Gesellschaft. Die Bestrafung muss nunmehr nicht mehr angedroht werden.

Beispiel: „Kleine“ GmbH mit zwei unternehmensrechtlichen (=handelsrechtlichen) Geschäftsführern. Jahresabschluss für 2010 (Bilanzstichtag=31.12.) wurde nicht offengelegt. Ab 1.10.2011 werden 3-Mal Strafen von je EUR 700 (an die Gesellschaft und an die beiden Geschäftsführer) verhängt- gesamt daher EUR 2100. Nach weiteren zwei Monaten ergeht eine Strafverfügung in derselben Höhe etc.

Wichtige Hinweise: 1. Aus diesen Gründen legen wir dringend nahe, fehlende Jahresabschlüsse **spätestens 9 Monate nach Ihrem Bilanzstichtag (im Regelfall somit bis spätestens Ende September 2011)** beim Firmenbuchgericht offen zu legen.
2. Die Bezahlung der Strafe befreit nicht von der Pflicht zur Offenlegung!
3. Bei Nicht-Offenlegung in zwei nacheinander folgenden Jahren wird die Vermögenslosigkeit vermutet. Dies kann dazu führen, dass nach dem Firmenbuchgesetz (§§ 40ff) das Firmenbuchgericht ein Amtslöschungsverfahren einleiten kann.